

- (3) Im Transportvertrag sind Festlegungen zu treffen,
- die eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Straßenfahrzeuge an allen Kalendertagen — auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen — gewährleisten, sofern nicht Verkehrsbestimmungen oder Entscheidungen des Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses den Transportkunden davon befreien,
 - die eine wirksame Durchsetzung rechnergestützter Koordinierungssysteme sichern (z. B. Verfahren der Übermittlung der Transportbestellungen und des Abfuhrplanes),
 - die der rationellen Auslastung und Ausnutzung der Straßenfahrzeuge, vor allem durch deren Einsatz in mehreren oder in bestimmten Schichten oder nach Tourenzeitplänen, dienen.
- (4) Im Transportvertrag sind insbesondere, aufgeteilt nach Quartalen/Monaten, zu vereinbaren
- die täglich durchschnittlich zu transportierende Gutmenge bzw. die zu erbringende Gütertransportleistung, gegebenenfalls unterteilt nach Schichten (für die zu transportierende Gutmenge und die zu erbringende Gütertransportleistung kann eine monatliche Minderinanspruchnahme bis zu 10 % vereinbart werden),
 - Versandorte bzw. Beladestellen sowie die zulässige Anzahl der Entladestellen bei Verteilerfahrten,
 - die Gutarten, bei gefährlichen Gütern die Angabe der Klassifizierung,
 - die Anforderungen an das Straßenfahrzeug (z. B. Fahrzeug- bzw. Aufbauart),
 - kürzere als die festgelegten Ladefristen, wenn die technischen und technologischen Bedingungen dafür vorliegen,
 - die Anzahl der Einsatztage je Woche/Monat,
 - Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Transportkunden und dem VEB Kraftverkehr.
- (5) Grundlagen für die Vereinbarungen gemäß Abs. 4 Buchst. a sind grundsätzlich die mit den staatlichen Planaufträgen erteilten Transportkennziffern. Die in Jahrestransportverträgen getroffenen Vereinbarungen sind entsprechend den bestätigten und übergebenen Quartalstransportkennziffern hinsichtlich
- der monatlich zu transportierenden Gutmenge und der Gütertransportleistung,
 - der täglich zu transportierenden Gutmenge, gegebenenfalls unterteilt nach Schichten,
- zu konkretisieren.
- (6) Durch den Transportvertrag werden insbesondere verpflichtet:
- der Absender
 - die vereinbarte Gutmenge bereitzustellen und die zu erbringende Gütertransportleistung auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen,
 - bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat den Umfang der Inanspruchnahme im Rahmen der gemäß Abs. 4 vereinbarten Abweichungen schriftlich bekanntzugeben,
 - die bereitgestellten Straßenfahrzeuge massenmäßig oder räumlich voll auszunutzen und dabei die festgelegten oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten,
 - dem VEB Kraftverkehr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Straßenfahrzeug nicht innerhalb 1 Stunde nach dem mitgeteilten Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen ist;
 - der VEB Kraftverkehr
 - die vereinbarte und bereitgestellte Gutmenge zu transportieren und die vereinbarte Gütertransportleistung zu erbringen,

- die Straßenfahrzeuge frist- und ladegerecht an der Ladestelle in einsatzbereitem und besenreinem oder in einem der zu transportierenden Gutart angemessenen Zustand bereitzustellen,
- die Bereitstellung der Straßenfahrzeuge in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten.

(7) Das Vertragsangebot hat grundsätzlich der Transportkunde zu unterbreiten. Es muß grundsätzlich 4 Wochen vor Beginn der Inanspruchnahme der Straßenfahrzeuge beim VEB Kraftverkehr vorliegen. Der VEB Kraftverkehr ist verpflichtet, das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Vertragsangebots und Nachweis der Transportkennziffern anzunehmen, ein Gegenangebot zu unterbreiten oder begründet abzulehnen.

(8) Nimmt der Transportkunde Transportleistungen nicht im vereinbarten Umfang in Anspruch, entfällt für den VEB Kraftverkehr die Verpflichtung zur nachträglichen Bereitstellung von Straßenfahrzeugen, soweit in Verkehrsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist. In jedem Fall hat der VEB Kraftverkehr jedoch zu prüfen, ob eine beantragte nachträgliche Bereitstellung möglich ist. Für Transporte zur Versorgung der Bevölkerung sind auf Anforderung des Transportkunden Straßenfahrzeuge nachträglich bereitzustellen. Die nachträgliche Bereitstellung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die nicht vertragsgemäße Inanspruchnahme von Transportleistungen.

(9) Erbringt der VEB Kraftverkehr die Transportleistungen nicht im vereinbarten Umfang, ist er verpflichtet, die nachträgliche Bereitstellung von Straßenfahrzeugen anzubieten. Der Transportkunde ist nicht verpflichtet, nachträglich angebotene Straßenfahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Nimmt der Transportkunde nach Prüfung nachträglich angebotene Straßenfahrzeuge in Anspruch, berührt dies nicht die Verantwortlichkeit des VEB Kraftverkehr für die nicht vertragsgemäße Durchführung von Transportleistungen.

(10) Dem Abschluß der Transportverträge ist das im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichte Muster zugrunde zu legen. Zusätzlich sind Vereinbarungen zu treffen, die allgemein zur Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen (z. B. beim regelmäßigen Transport bestimmter Güter mit Spezialfahrzeugen) und zum effektiven Zusammenwirken von Kraftverkehrsbetrieb und Transportkunden notwendig sind. Im Interesse der besseren Planerfüllung können entsprechende Vereinbarungen getroffen und für die Verletzung vergleichbarer Pflichten weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

(11) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und zentralen Staatsorganen kann bei Vorliegen spezieller Bedingungen auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen ein besonderes Vertragsmuster vereinbart werden, dessen Verwendung für die Transportkunden im Verantwortungsbereich dieses Staatsorgans und die VEB Kraftverkehr verbindlich ist.

Zu § 12 der GTVO:

§7

Frachtvertrag

(1) Der Frachtvertrag kommt zwischen dem für den Versandort zuständigen VEB Kraftverkehr und dem Absender mit der Annahme von Gut und Frachtdokument durch den transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb zustande. Soweit im Ergebnis der fechnergestützten Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes ein anderer VEB Kraftverkehr den Ladungstransport durchführt, ist dieser Partner des Frachtvertrages.

(2) Soweit das Frachtdokument nicht bereits dem für den Versandort zuständigen VEB Kraftverkehr gemäß § 8 Abs. 2 zur Bestellung des Ladungstransports übergeben wurde, hat der Absender das ausgefüllte Frachtdokument dem transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb spätestens bei der Bereitstellung des Straßenfahrzeugs auszuhändigen.